

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	12.01.2018
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: VI/761	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	60.3-661114/566/HA			
TOP:	Beschluss über die Kostenspaltung für die Erschließungsanlage "Nachtweide" (innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 24/96)			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	14.03.2018			
Haupt- und Personalausschuss	am:	26.03.2018			
Stadtrat	am:	09.04.2018			

Finanzielle Auswirkungen:					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro	
Ergebnisplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen		Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge		Euro	
Finanzplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben		Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen		Euro	
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
	<input type="checkbox"/>	Gesamtbetrag		Euro	
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag	Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt im Rahmen der Kostenspaltung, gemäß § 127 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) i.V. mit § 10 Nr. 1 EBS (Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Stendal), die Kosten für die Herstellung der Mischverkehrsfläche sowie der Straßenoberflächenentwässerung der öffentlichen Erschließungsanlage Nachtweide (innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 24/96) (Anlage 1) von den Gesamtkosten abzuspalten. Demgemäß werden die entstehenden Kosten für den erforderlichen Grundstückserwerb (Anlage 2) im Nachgang erhoben.

Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 1 EBS entsteht die Beitragspflicht erst mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage. Nach § 11 Abs. 1 ABS ist die Maßnahme u.a. erst dann endgültig

hergestellt, wenn die Hansestadt Stendal Eigentümerin ihrer Flächen ist.

Der erforderliche Grunderwerb für die Erschließungsanlage konnte noch nicht abschließend getätigt werden (Anlage 2). In § 127 Abs. 3 BauGB hat der Gesetzgeber den Gemeinden das Recht eingeräumt, den Erschließungsbeitrag u.a. für den Grunderwerb selbständig zu erheben (Kostenspaltung).

Ich empfehle dem Stadtrat, die Aufwandsspaltung zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 12 Abs. 2 EBS.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Erschließungsanlage
2. Grunderwerbsplan